



# Amtsblatt des Landkreises Augsburg

Augsburg, 27.12.2023  
**Nr. 52**

## INHALT

- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung
- Kostenlose Beratung über finanzielle Hilfen; Sprechtag des Bezirks Schwaben
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg für das Haushaltsjahr 2024 Vom 15. Dezember 2023
- Sparkasse Schwaben-Bodensee; Kraftloserklärung einer Sparurkunde
- 18. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Schule und Kultur
- 32. Sitzung des Bauausschusses
- Zweckverband Stauden-Wasserversorgung; Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes Stauden-Wasserversorgung vom 15.12.2023
- Zweckverband Stauden-Wasserversorgung; Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes Stauden-Wasserversorgung –Kostensatzung- vom 15.12.2023
- 18. Sitzung des Werkausschusses
- 18. Sitzung des Beirats für Soziales und Seniorenfragen
- 15. Sitzung des Umwelt- und Energieausschusses
- 25. Sitzung des Ausschusses für Personal, EDV und Organisation
- 15. Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Herausgeber und Druck:  
Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Tel.: 0821 3102 2590  
Erscheint in der Regel jede Woche.  
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg veröffentlicht.

Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg:  
Montag bis Freitag: 7.30 bis 12.30 Uhr; Donnerstag: 14 bis 17.30 Uhr

## **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an**

### **Firma**

**DOMUS Regiobau GmbH  
Fuggerstraße 33  
86830 Schwabmünchen**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **12.12.2023 Az. Nr. 4-3036-2023-BA-110** folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung für das Vorhaben "Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 10 Wohneinheiten" auf dem Grundstück Fl. Nr. 777/3 der Gemarkung Schwabmünchen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 12.12.2023 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.
2. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst nach Freigabe durch das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. für Vor- und Frühgeschichte Thierhaupten (Herr Dr. Fehr, Tel. 08271/8157-39 oder Hubert.Fehr@blfd.bayern.de, oder durch die Untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Augsburg begonnen werden darf.

### Hinweis:

Das Anwesen befindet sich im Bereich des eingetragenen Bodendenkmals, Inv.Nr. D-7-7830-0049 „Straße der römischen Kaiserzeit“.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht  
Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,  
86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,  
86152 Augsburg**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB - Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

### **Hinweis zur Bekanntmachung**

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 4 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, den 12.12.2023

## **Kostenlose Beratung über finanzielle Hilfen; Sprechtag des Bezirks Schwaben**

Der Bezirk Schwaben bietet einmal im Monat eine kostenlose Beratung zu Fragen

- der Hilfe zur ambulanten und stationären Pflege
- zur Teilhabe und Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

im Landratsamt / der Stadtverwaltung an.

Die Inhalte des Beratungsangebotes sowie die Termine entnehmen Sie bitte dem beigefügten Flyer (siehe Anlage 1).

Folgende Termine im Januar entfallen:

- 02.01.24 – Meitingen
- 03.01.24 – Füssen
- 17.01.24 – Krumbach
- 29.01.24 – Friedberg
- 31.01.24 – Lindenberg und
- 31.01.24 - Nordendorf
- und 10. 01.24 – Kempten.

Eine Terminvereinbarung ist erwünscht unter Tel. 0821/3101-216 oder E-Mail [beratungsstelle@bezirk-schwaben.de](mailto:beratungsstelle@bezirk-schwaben.de).

Augsburg, den 15.12.2023

## **Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg für das Haushaltsjahr 2024 Vom 15. Dezember 2023**

### **I.**

Aufgrund der §§ 13 ff der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg, Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 04.11.2003, Seite 217, Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I, erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg folgende Haushaltssatzung:

Siehe Anlage 2.

Augsburg, den 15.12.2023

---

**Sparkasse Schwaben-Bodensee;  
Kraftloserklärung einer  
Sparurkunde**

Die Sparurkunde zu

**Konto 3000492771**

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 15.12.2023

Sparkasse Schwaben-Bodensee

Der Vorstand

Augsburg, den 15.12.2023

---

**18. Sitzung des Ausschusses für  
Bildung, Schule und Kultur**

Die nächste Sitzung findet statt am

**Donnerstag, den 18.01.2024 um 9:30  
Uhr**  
**im Landratsamt Augsburg, Großer  
Sitzungssaal B 1.84**

Tagesordnung:

**Öffentliche Sitzung:**

- 1 Kultur - Rückblick 2023 und Ausblick 2024
- 2 Schulbedarfsplanung Landkreis Augsburg;  
Fortschreibung
- 3 Haushaltsplanentwurf des Landkreises Augsburg für das Haushaltsjahr 2024
- 4 Verschiedenes, Wünsche und Anfragen

Augsburg, den 18.12.2023

---

**32. Sitzung des Bauausschusses**

Die nächste Sitzung findet statt am

**Montag, den 08.01.2024 um 14:30 Uhr**  
**im Landratsamt Augsburg, Großer  
Sitzungssaal B 1.84**

Tagesordnung:

**Öffentliche Sitzung:**

- 1 Haushaltsplanentwurf des Landkreises Augsburg für das Haushaltsjahr 2024
- 2 Hochbau: Berichterstattung zu den in 2023 durchgeführten Hochbaumaßnahmen
- 3 Hochbau: Generalsanierung Justus-von-Liebig-Gymnasium - Kunst am Bau
- 4 Verschiedenes, Wünsche und Anfragen

Augsburg, den 18.12.2023

---

**Zweckverband Stauden-  
Wasserversorgung;  
Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabesatzung (BGS-  
WAS) des Zweckverbandes  
Stauden-Wasserversorgung vom  
15.12.2023**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Stauden-Wasserversorgung hat am 15.12.2023

**eine neue Beitrags- und  
Gebührensatzung zur  
Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)**

beschlossen.

Das Landratsamt Augsburg macht als Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes Stauden-Wasserversorgung (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 KommZG) die Satzung gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt.

Siehe Anlage 3.

Augsburg, den 18.12.2023

---

**Zweckverband Stauden-  
Wasserversorgung;  
Satzung über die Erhebung von  
Verwaltungskosten für  
Amtshandlungen im eigenen  
Wirkungskreis des  
Zweckverbandes Stauden-  
Wasserversorgung -  
Kostensatzung- vom 15.12.2023**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Stauden-Wasserversorgung hat in ihrer Sitzung am 15.12.2023

**eine neue Satzung über die Erhebung  
von Verwaltungskosten für  
Amtshandlungen im eigenen  
Wirkungskreis des Zweckverbandes  
Stauden-Wasserversorgung**

beschlossen.

Das Landratsamt Augsburg macht als Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes Stauden-Wasserversorgung (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 KommZG) die Satzung gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt.

Siehe Anlage 4.

Augsburg, den 19.12.2023

---

**18. Sitzung des  
Werkausschusses**

Die nächste Sitzung findet statt am

**Montag, den 08.01.2024 um 11:00 Uhr**  
**im Landratsamt Augsburg, Großer  
Sitzungssaal B 1.84**

Tagesordnung:

**Öffentliche Sitzung:**

- 1 Neukalkulation der Abfallgebühren für den Zeitraum 01.07.2024 bis 30.06.2027
- 2 Erlass einer Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Augsburg zum 01.07.2024
- 3 Verschiedenes, Wünsche und Anfragen

## **18. Sitzung des Beirats für Soziales und Seniorenfragen**

Die nächste Sitzung findet statt am

**Donnerstag, den 11.01.2024 um 14:30  
Uhr**  
**im Landratsamt Augsburg, Großer  
Sitzungssaal B 1.84**

Tagesordnung:

### **Öffentliche Sitzung:**

- 1 Haushaltsplanentwurf des Landkreises Augsburg für das Haushaltsjahr 2024
- 2 Verschiedenes, Wünsche und Anfragen

Augsburg, den 20.12.2023

---

## **15. Sitzung des Umwelt- und Energieausschusses**

Die nächste Sitzung findet statt am

**Montag, den 15.01.2024 um 09:30 Uhr**  
**im Landratsamt Augsburg, Großer  
Sitzungssaal B 1.84**

Tagesordnung:

### **Öffentliche Sitzung:**

- 1 Statusbericht zur Umsetzung des Mobilitätskonzepts
- 2 Haushaltsplanentwurf des Landkreises Augsburg für das Haushaltsjahr 2024
- 3 Verschiedenes, Wünsche und Anfragen

Augsburg, den 20.12.2023

---

## **25. Sitzung des Ausschusses für Personal, EDV und Organisation**

Die nächste Sitzung findet statt am

**Montag, den 15.01.2024 im Anschluss  
an die nichtöffentliche Sitzung**

**(Sitzungsbeginn nichtöffentliche  
Sitzung: 14:30 Uhr)**  
**im Landratsamt Augsburg, Großer  
Sitzungssaal B 1.84**

Tagesordnung:

### **Öffentliche Sitzung:**

- 7 Haushaltsplanentwurf des Landkreises Augsburg für das Haushaltsjahr 2024
- 8 Verschiedenes, Wünsche und Anfragen

Augsburg, den 20.12.2023

---

## **15. Sitzung des Jugendhilfeausschusses**

Die nächste Sitzung findet statt am

**Donnerstag, den 18.01.2024 um 14:30  
Uhr**  
**im Landratsamt Augsburg, Großer  
Sitzungssaal B 1.84**

Tagesordnung:

### **Öffentliche Sitzung:**

- 1 Abwicklung des Jugendhilfehaushalts; Ergebnis des Haushaltsjahres 2023
- 2 Haushaltsplanentwurf des Landkreises Augsburg für das Haushaltsjahr 2024
- 3 Erhöhung der Tagespflegeentgelte
- 4 Erhöhung der Entgelte für ambulante Eingliederungshilfen
- 5 Verschiedenes, Wünsche und Anfragen

Augsburg, den 20.12.2023

Martin Sailer  
Landrat

# Sprechstage

Unsere Beratungen werden persönlich und telefonisch angeboten. (Gesprächsdauer bis 50 Minuten pro Termin.)

Änderungen sind vorbehalten.

**Hinweis:** Die Beratungsstelle bietet allgemeine Auskünfte; eine rechtliche Beratung bleibt der Anwaltschaft vorbehalten.

## Terminvereinbarung

Telefontermine und Termine vor Ort können telefonisch oder per E-Mail vereinbart werden:

**Bezirk Schwaben**  
Telefon 0821 3101-216 (Frau Grimm)  
beratungsstelle@bezirk-schwaben.de  
www.bezirk-schwaben.de/beratung



## Termine vor Ort

Auf der Innenseite des Flyers finden Sie nach Landkreis und kreisfreien Städten sortiert unsere Beratungstermine vor Ort.

## Telefontermine

👤 Frau Timm | Montag, vormittags  
📞 29.01. | 26.02. | 25.03. | 15.04. | 24.06. | 22.07. | 26.08. | 23.09. | 28.10. | 25.11. | 16.12.



Beratungsmitarbeitende von links nach rechts:

👤 Frau Kruger, 👤 Frau Kraus, 👤 Frau Baumgartl, 👤 Frau Timm, Frau Birke (Leitung) und Frau Grimm (Terminvereinbarung)



**Bezirk Schwaben Hauptverwaltung**  
Hafnerberg 10, 86152 Augsburg  
Telefon 0821 3101-0, Telefax 0821 3101-200  
info@bezirk-schwaben.de, www.bezirk-schwaben.de

Herausgeber: Bezirk Schwaben  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
pressestelle@bezirk-schwaben.de  
Bilder: Daniel Beiter, Bezirk Schwaben

Stand: September 2023

Gemeinsam mit dir



# Sprechstage der Sozialverwaltung

Die Beratungsstelle informiert über Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe



Mehr Informationen unter:  
www.bezirk-schwaben.de/beratung

www.bezirk-schwaben.de



# Beratung

## Individuell und vertraulich

Die Beratungsstelle bietet persönliche und diskrete Beratung, die sich auf die Situation und die Fragen der Ratsuchenden bezieht. Dafür nimmt sich die Beratungsstelle ausreichend Zeit.

## Hilfe zur Pflege

Für die Hilfe zur Pflege ist der Bezirk Schwaben zuständig. Sie umfasst die soziale Absicherung pflegebedürftiger, meist älterer Menschen, die zu Hause oder in Pflegeheimen leben. Denn auch nach der Einführung der Pflegeversicherung reichen das Geld aus der Pflegekasse und das eigene Einkommen und Vermögen oftmals nicht aus, um die Kosten eines Heimplatzes oder der Pflege zu Hause abzusichern.

### Beispiel

- Ein Umzug in ein Pflegeheim ist geplant. Angehörige werden zu Hause gepflegt und die Leistungen der Pflegekasse reichen nicht aus. Wer übernimmt welche Kosten? Wann müssen Kinder für ihre Eltern zuzahlen? Wie wird der Antrag gestellt?

## Eingliederungshilfe

Über die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung finanziert der Bezirk Schwaben ein breites Spektrum an Leistungen. Die Eingliederungshilfe umfasst Leistungen für alle Altersgruppen sowie eine Vielfalt an Angeboten: von der Frühförderung über Hilfen in der Arbeitswelt bis hin zur Fachleistung im häuslichen Umfeld (früher: Ambulant betreutes Wohnen) oder dem Aufenthalt in einer besonderen Wohnform (stationäres Wohnheim).

### Beispiel

- Familien mit schwerbehindertem Kind: Welche Hilfen werden benötigt?
- Ein Mensch mit Behinderung kann nicht auf dem ersten Arbeitsmarkt Fuß fassen: Ist eine Aufnahme in eine Werkstatt für Menschen mit Behinderung möglich? Wer übernimmt welche Kosten? Wie wird der Antrag gestellt? Wer ist die richtige Ansprechperson?
- Ein Mensch mit einer geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderung kommt alleine nicht zurecht: Kann er oder sie im Rahmen einer aufsuchenden Assistenz in einer eigenen Wohnung oder einer Wohngemeinschaft bleiben? Wird ein Umzug in eine besondere Wohnform (Heim) angestrebt?

## Sprechstage des Bezirks Schwaben

**Bezirk Schwaben**  
Telefon 0821 3101-216  
beratungsstelle@bezirk-schwaben.de  
www.bezirk-schwaben.de/beratung



↩  
Geben Sie diese Infokarte gerne weiter!

Unsere Beraterinnen:  Frau Kruger,  Frau Baumgartl,  Frau Timm und  Frau Kraus (siehe auch Foto Rückseite)

## Landkreis Augsburg

### Stadt Gersthofen

Rathausplatz 1, 86368 Gersthofen (Zimmer vor Ort erfragen)

Frau Kruger | Mittwoch, vormittags

10.01. | 14.02. | 13.03. | 10.04. | 08.05. | 05.06. | 10.07. | 09.10. | 13.11. | 11.12.

### Markt Meitingen

Seniorenbüro, Schulweg 6, 86405 Meitingen, Zimmer EG Nordfl.

Frau Kruger | Dienstag, vormittags

02.01. | 06.02. | 05.03. | 02.04. | 07.05. | 02.07. | 06.08. | 03.09. | 05.11. | 03.12.

### Stadt Neusäß

Rathaus Neusäß, Hauptstraße 28, 86356 Neusäß, EG

Frau Kruger | Mittwoch, vormittags

24.01. | 28.02. | 27.03. | 24.04. | 22.05. | 24.07. | 28.08. | 23.10. | 27.11. | 18.12.

### VG Nordendorf (nicht barrierefrei)

VG Gebäude, Schöfflerstraße 6, 86695 Nordendorf,

Zimmer im Dachgeschoss

Frau Timm | Mittwoch, vormittags

31.01. | 27.03. | 26.06. | 30.10.

### Stadt Schwabmünchen

Rathaus Schwabmünchen, Fuggerstr. 50,

86830 Schwabmünchen, Zimmer Nr. 001

Frau Kraus | Mittwoch, vormittags

10.01. | 14.02. | 08.04. (Ausnahme: Montag) | 15.05. | 12.06. | 10.07. | 14.08. | 11.09. | 13.11. | 11.12.

## Stadt Augsburg

### Bezirk Schwaben

Karolinenstraße 28, 86152 Augsburg, Anmeldung Zimmer S001

Frau Kraus | Montag, vormittags sowie Donnerstag, vormittags und nachmittags

Montag: 22.01. | 19.02. | 18.03. | 15.04. | 27.05. | 17.06. | 19.08. | 16.09. | 18.11. | 16.12.; Donnerstag: 01.02. | 29.02. | 28.03. | 25.04. | 23.05. | 27.06. | 29.08. | 24.10. | 31.10. | 28.11.

Frau Timm | Donnerstag, vormittags

11.01. | 18.01. | 08.02. | 15.02. | 07.03. | 14.03. | 11.04. | 25.04. | 13.05. | 13.06. | 04.07. | 11.07. | 01.08. | 05.09 | 12.09. | 10.10. | 14.10. | 07.11. | 05.12. | 12.12.

## Landkreis Aichach-Friedberg

### Stadt Aichach

Pflegestützpunkt, Stadtplatz 28, 86551 Aichach, 2. OG

Frau Frau Baumgartl | Mittwoch, vormittags

17.01. | 14.02. | 13.03. | 10.04. | 12.06. | 17.07. | 14.08. | 09.10. | 13.11. | 18.12.

### Stadt Friedberg

Jugendamt, Außenstelle Friedberg, Konradinstr. 4,

86316 Friedberg, EG

Frau Baumgartl | Montag, vormittags

29.01. | 26.02. | 25.03. | 22.04. | 27.05. | 22.07. | 26.08. | 30.09. | 21.10. | 25.11.

### Markt Mering

Pflegestützpunkt, Luitpoldstr, 24 a, 86415 Mering, EG

Frau Baumgartl | Mittwoch, nachmittags

10.01 | 07.02. | 06.03. | 15.05. | 05.06. | 07.08. | 04.09. | 02.10. | 06.11. | 04.12.

## Landkreis Dillingen

### Landratsamt Dillingen a.d. Donau

Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d. Donau, Zimmer Nr. 233

Frau Baumgartl | Dienstag, vormittags

23.01. | 20.02. | 16.04. | 14.05. | 11.06. | 16.07. | 20.08. | 15.10. | 19.11. | 17.12.

## Landkreis Donau-Ries

### Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth

Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth, Haus B, 3. OG, Zimmer B 3.30

Frau Kruger | Montag vormittags

22.01. | 26.02. | 25.03. | 22.04. | 27.05. | 22.07. | 26.08. | 28.10. | 25.11. | 17.12. (Ausnahme: Dienstag)

### Landratsamt Donau-Ries in Nördlingen, Bahnhof

Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen, Zimmer 1.05

Frau Kruger | Montag, vormittags

08.01. | 12.02. | 11.03. | 08.04. | 13.05. | 08.07. | 09.09. | 14.10. | 11.11. | 09.12.

## Landkreis Günzburg

### Kreishaus Krumbach (nicht barrierefrei)

Landratsamt Günzburg, Robert-Steiger-Str. 5,

86381 Krumbach, OG Besprechungszimmer

Frau Kruger | Mittwoch, vormittags

17.01. | 21.02. | 20.03. | 17.04. | 15.05. | 17.07. | 21.08. | 16.10. | 20.11. | 16.12. (Ausnahme: Montag)

### Landratsamt Günzburg

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg, Zimmer Nr. 1.92

Frau Kruger | Mittwoch, vormittags

03.01. | 07.02. | 06.03. | 03.04. | 06.06. (Ausnahme: Donnerstag) | 03.07. | 07.08. | 04.09. | 06.11. | 04.12.

## Ostallgäu/Kaufbeuren

### Landratsamt Ostallgäu

Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Zimmer Nr. C 224

Frau Kraus | Mittwoch, vormittags

24.01. | 28.02. | 27.03. | 24.04. | 29.05. | 26.06. | 28.08. | 23.10. | 27.11. | 12.12. (Ausnahme: Donnerstag)

### Stadt Kaufbeuren

Rathaus Neubau, Am Graben 3, 87600 Kaufbeuren, Zimmer Nr. 11 N

Frau Kraus | Dienstag, vormittags

06.02. | 05.03. | 02.04. | 04.06. | 02.07. | 06.08. | 03.09. | 01.10. | 05.11. | 03.12.

### Stadt Füssen

Augsburger Str. 15, 87629 Füssen, EG West

Frau Kraus | Mittwoch, vormittags

03.01. | 07.02. | 06.03. | 03.04. | 05.06. | 03.07. | 07.08. | 02.10. | 06.11. | 04.12.

## Oberallgäu/Kempton

### Stadt Kempten

Beratungszentrum „Pflege und Demenz Kempten“ im Margaretha- und Josephinen-Stift, Adenauerring 39, 87439 Kempten, Zimmer 116

Frau Timm | Mittwoch, vormittags

10.01. | 24.01. | 07.02. | 21.02. | 06.03. | 20.03. | 10.04. | 24.04. | 08.05. | 22.05. | 05.06. | 19.06. | 03.07. | 17.07. | 21.08. | 04.09. | 18.09. | 09.10. | 23.10. | 06.11. | 27.11. | 04.12. | 18.12.

### Landratsamt Oberallgäu

Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zimmer Nr. 2.07 (2. OG)

Frau Timm | Mittwoch, vormittags

17.01. | 14.02. | 13.03. | 17.04. | 15.05. | 12.06. | 10.07. | 28.08. | 11.09. | 16.10. | 20.11. | 11.12

## Unterallgäu/Memmingen

### Stadt Memmingen

MEWO-Gebäude, Ulmer Str. 2, 87700 Memmingen, Zimmer Nr. 308

Frau Kraus | Mittwoch, vormittags

17.01. | 21.02. | 20.03. | 17.04. | 22.05. | 19.06. | 27.08. (Ausnahme: Dienstag) | 18.09. | 20.11. | 18.12.

### Landratsamt Unterallgäu

Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Zimmer Nr. 301

Frau Kraus | Dienstag, vormittags

16.01. | 13.02. | 09.04. | 09.04. | 14.05. | 11.06. | 13.08. | 10.09. | 08.10. | 12.11. | 10.12.

## Landkreis Neu-Ulm

### Landratsamt Neu-Ulm

Außenstelle Landratsamt Neu-Ulm im Jobcenter,

Albrecht-Berblinger-Str. 6, 89231 Neu-Ulm, 3. Stock

Frau Baumgartl | Dienstag, vormittags

16.01. | 06.02. | 12.03. | 09.04. | 04.06. | 13.08. | 10.09. | 08.10. | 12.11. | 10.12.

## Landkreis Lindau

### Landratsamt Lindau

Bregenzer Str. 35, 88131 Lindau, Zimmer Nr. 332

Frau Kruger | Dienstag, vormittags

09.01. | 20..02. | 12.03. | 09.04. | 14.05. | 09.07. | 12.08. (Ausnahme: Montag) | 08.10. | 12.11. | 10.12.

### Stadt Lindenberg

Rathaus, Stadtplatz 1, 88161 Lindenberg, EG

Frau Baumgartl | Mittwoch, vormittags

31.01. | 28.02. | 27.03. | 24.04. | 22.05. | 24.07. | 28.08. | 23.10. | 27.11. | 11.12.



Geben Sie diese Infokarte gerne weiter!



**Bezirk Schwaben**  
Gemeinsam mit dir

**Bekanntmachung anderer Behörden**

**Haushaltssatzung**

**des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg**

**für das Haushaltsjahr 2024**

**Vom 15. Dezember 2023**

**I.**

Aufgrund der §§ 13 ff der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg, Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 04.11.2003, Seite 217, Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I, erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2 141 787,00 €

**und im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 0,00 €

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

- 1) Der Umlagebedarf setzt sich zusammen aus den Kosten für den laufenden Betrieb der Integrierten Leitstelle (1 454 402,00 €) bzw. Taktisch-Technischen Betriebsstelle (333 795,00 €) und dem Finanzbedarf im Übrigen (204 090,00 €). Er beträgt insgesamt 1 992 287,00 €
  
- 2) Für den **Betrieb der Integrierten Leitstelle** sind zu leisten:

a) von der Stadt Augsburg	40,00%	581 760,80 €
b) vom Landkreis Augsburg	22,32%	324 622,53 €
c) vom Landkreis Aichach-Friedberg	12,52%	182 091,13 €
d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau	10,80%	157 075,41 €
e) vom Landkreis Donau-Ries	14,36%	208 852,13 €
  
- 3) Für den **Betrieb der Taktisch-Technischen Betriebsstelle** sind zu leisten:

a) von der Stadt Augsburg	40,00%	133 518,00 €
b) vom Landkreis Augsburg	22,32%	74 503,05 €
c) vom Landkreis Aichach-Friedberg	12,52%	41 791,13 €
d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau	10,80%	36 049,86 €
e) vom Landkreis Donau-Ries	14,36%	47 932,96 €
  
- 4) Für den **Finanzbedarf im Übrigen** sind zu leisten:

a) von der Stadt Augsburg	32,41%	66 145,57 €
b) vom Landkreis Augsburg	27,70%	56 532,93 €
c) vom Landkreis Aichach-Friedberg	14,72%	30 042,05 €
d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau	10,55%	21 531,49 €
e) vom Landkreis Donau-Ries	14,62%	29 837,96 €

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 6

entfällt

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2024** in Kraft.

Augsburg, den 15. Dezember 2023  
Zweckverband für Rettungsdienst und  
Feuerwehralarmierung Augsburg



Eva Weber  
Oberbürgermeisterin der Stadt Augsburg  
Verbandsvorsitzende

## II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Verbandskämmerei des Zweckverbandes in Augsburg, Rathausplatz 2 a, Zimmer Nr. 209, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABI Schw. 2024

# **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes Stauden-Wasserversorgung vom 15.12.2023**

Auf Grund der Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband Stauden-Wasserversorgung, nachstehend SWV genannt, folgende Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung (WAS):

## **I. Beiträge**

### **§ 1**

#### **Beitragserhebung**

Die SWV erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung im Verbandsgebiet (siehe § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung) einen Beitrag.

### **§ 2**

#### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht  
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 4**

#### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5**

#### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.  
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
  - bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup>,
  - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

Garagen werden nicht herangezogen. Das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben.

- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.

- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung erreckende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzutragen.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

## **§ 6**

### **Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt	a)	pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1,15 €
	b)	pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	6,80 €.

## **§ 7**

### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a**

### **Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8** **Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten. Bei Anschlussleitungen über ein Vorderliegergrundstück sind diese Kosten von dem Eigentümer des Hinterliegergrundstückes zu tragen.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **II. Gebühren**

### **§ 9** **Gebührenerhebung**

Die SWV erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 10) und Verbrauchsgebühren (§ 11).

### **§ 10** **Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) für jeden verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19 WAS berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt ab dem 01.01.2024 bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss ( $Q_3$ )

bis	$Q_3$	4 m <sup>3</sup> /h	4,50 €/Monat,
bis	$Q_3$	10 m <sup>3</sup> /h	10,00 €/Monat,
bis	$Q_3$	16 m <sup>3</sup> /h	20,00 €/Monat,
über	$Q_3$	16 m <sup>3</sup> /h	50,00 €/Monat.

(3) Die Grundgebühr beträgt ab dem 01.01.2024 bei der Verwendung von Großwasserzähler

bis	50 mm	70,00 €/Monat,
bis	80 mm	80,00 €/Monat,
bis	100 mm	90,00 €/Monat,
über	100 mm	100,00 €/Monat.

(4) Für die Überlassung eines Zählerstandrohres oder eines Hydrantenzählers beträgt die Gebühr ab dem 01.01.2024 für jeden angefangenen Tag 3,00 €, mindestens jedoch 20,00 €. Für die Überlassung eines Standrohres kann eine Kautions von 250 € verlangt werden.

## **§ 11 Verbrauchsgebühr**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.  
Ab dem 01.01.2024 beträgt die Gebühr 1,05 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch die SWV zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Bei Verwendung eines Zählerstandrohres oder eines sonstigen beweglichen Wasserzählers beträgt die Gebühr ab dem 01.01.2024 1,05 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

## **§ 12 Bauwasser**

- (1) Bei Abgabe von Wasser für Bauzwecke wird ab dem 01.01.2024 eine Pauschale in Höhe von 13,00 € je angefangenen Monat erhoben. Bei Wohngebäuden mit mehr als 2 Wohneinheiten (WE) erhöht sich die monatliche Pauschale je weitere WE um 2,00 €.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr für Bauwasser beginnt mit dem Tag der Herstellung des Bauwasseranschlusses und endet mit dem Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Wasseranschlusses (Zählereinbau).
- (3) Die Pauschale wird jährlich nachträglich berechnet. Soweit der Einbau einer Zählereinrichtung während des Jahres erfolgt, wird die Bauwassergebühr zu diesem Zeitpunkt abgerechnet.

## **§ 13 Entstehen der Gebührenschuld, Gebührenschuldner**

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die SWV teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## **§ 14 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## **§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die SWV die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

### III. Sonstige Bestimmungen

#### § 16 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

#### § 17 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der SWV für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

#### § 18 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.2011, zuletzt geändert am 04.12.2019, außer Kraft.

Reichertshofen, den 15.12.2023

Böck  
Verbandsvorsitzender





# Zweckverband Stauden-Wasserversorgung

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes Stauden-Wasserversorgung

## **-Kostensatzung-**

Der Zweckverband Stauden-Wasserversorgung erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit Art. 22 des Gesetzes zur kommunalen Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

### **§ 1**

Der Zweckverband Stauden-Wasserversorgung erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

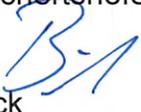
### **§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

### **§ 3**

- (1) Die Neufassung der Kostensatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2003 außer Kraft

Reichertshofen, den 15.12.2023

  
Böck  
Verbandsvorsitzender



**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)**  
**(Anlage zur Kostensatzung des Zweckverbandes**  
**Staudenwasserversorgung vom 15.12.2023)**

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr/EURO
<b>000</b>		<p><b>Allgemeine Verwaltung</b></p> <p><b>Allgemeine Amtshandlungen</b></p> <p>Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.</p>	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600 €
	001	<p><b>Beglaubigungen:</b></p> <p>Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden</p> <p>1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von dem Zweckverband selbst hergestellt sind</p> <p>2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von dem Zweckverband selbst hergestellt sind.</p>	<p>0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €</p> <p>5 € im Einzelfall</p> <p>Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.</p>
	002	<p><b>Bescheinigungen:</b></p> <p>1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden</p> <p>2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung</p>	<p>kostenfrei (vgl. Bek. vom 2. 8. 2000, AIIIMBI S. 571)</p> <p>5 bis 75 €</p>
	003	<p><b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b></p> <p>Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.</p> <p>Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächen-nutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.</p>	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	<p><b>Fristverlängerungen:</b></p> <p>1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.</p> <p>2. Fristverlängerung in anderen Fällen</p>	<p>10-25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €</p> <p>5 bis 60 €</p>

02	005	<b>Zweitschriften:</b> Erteilung einer Zweitschrift	10-15% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €
	006	<b>Niederschriften:</b>	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		<b>Hauptverwaltung</b>	
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b> 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen  4.1 sonst	12,50 bis 150 €  50 bis 2500 €  1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)  50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €  12,50 bis 200 €
03			
7			
70	031	<b>Finanzverwaltung</b> Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
		<b>Öffentliche Einrichtungen, Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	700	(Teil-)Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €

<b>81</b>		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
		<b>Wasserversorgung</b>	
	810	Anordnung der Wassersperre nach WAS	10 bis 150 €
	815	Anordnung für den Einzelfall nach WAS	10 bis 300 €
	817	Anordnung der Mängelbeseitigung nach WAS	30 bis 300 €
	818	Wiederholte Aufforderung zur Zutrittsge- währung wegen Zählerwechsel	30 bis 300 €

Reichertshofen, 15.12.2023



Böck, Verbandsvorsitzender

